

Aufgrund der §§ 5, 30 und 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Art. 8 LFN-Reform- und Änderungsgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588) sowie des § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 13 Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 22. Juni 2011 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

Satzung des Eigenbetriebs Informationstechnologie des Wetteraukreises

§ 1 Rechtsform

Die Aufgaben auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für den Wetteraukreis werden mit Wirkung vom 1.1.2004 als wirtschaftliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Landkreisordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises“ (WEBIT).

§ 3 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie für die Kreisverwaltung, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften des Wetteraukreises sowie für sonstige Dritte im öffentlichen Sektor, insbesondere kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände, an denen der Wetteraukreis beteiligt ist. Dies beinhaltet v.a.
- a) die Planung, Beschaffung, Bereitstellung und Betreuung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen, verwaltungseinheitlichen informations- und kommunikationstechnischen Infrastruktur sowie die Sicherung der Betriebsbereitschaft der informations- und kommunikationstechnischen Komponenten in der Kreisverwaltung,
 - b) die Beratung und Unterstützung des Kreisausschusses und der Kreisverwaltung in allen informations- und kommunikationstechnisch relevanten Angelegenheiten,

- c) die Erbringung von Leistungen wie unter a) und b) für Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften des Wetteraukreises sowie für sonstige Dritte im Sinne von Satz 1.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, dem Wetteraukreis durch die Leistungen nach Absatz 1 eine kundinnen- und kundenorientierte, effektive und effiziente Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
 - (3) Der Betriebszweck ist unter Beachtung der Ziele des Wetteraukreises und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.
 - (4) Zur Erfüllung des Betriebszwecks nimmt der Eigenbetrieb insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Planung und Consulting: IT- und Infrastrukturplanung, Pflege und Fortschreibung der IT-Strategie, Allgemeine Beratungsleistungen, Einführungsunterstützung,
 - b) Administration: Netzwerk-/Kommunikationsmanagement und –betrieb, Servermanagement und –betrieb, Daten-/Datenbankmanagement, Beschaffungsmanagement,
 - c) Support: Desktop-Services, Nutzer/innenbetreuung, Fachanwendungsbetreuung,
 - d) IT-Schulungsmanagement.
 - (5) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zwischen der Kreisverwaltung und dem Eigenbetrieb werden durch eine Rahmenvereinbarung geregelt, die der Beschlussfassung durch den Kreisausschuss bedarf.
 - (6) Der Eigenbetrieb kann Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die seinen Betriebszweck fördern. Anteile des Wetteraukreises an anderen Unternehmen können dem Eigenbetrieb durch Kreistagsbeschluss zugeordnet und von diesem verwaltet werden. Dem Eigenbetrieb können durch Beschluss des Kreistags weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 63.000 EUR.

§ 5 Leitung und Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Kreisausschuss einen Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin und einen stellvertretenden Betriebsleiter/eine stellvertretende Betriebsleiterin.
- (2) Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin vertritt den Kreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht der Entscheidung des Kreistags oder des Kreisausschusses unterliegen.

- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von dem/der nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz abgegeben werden.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Vertretung des Eigenbetriebs nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 – 7 Eigenbetriebsgesetz.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse des Kreistags und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichtes und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Kreises wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Betriebskommission gehören an:
 1. sechs Mitglieder des Kreistags, die von diesem für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zu wählen sind; für die Wahl sind Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vorzuschlagen;
 2. kraft seines/ihres Amtes der Landrat/die Landrätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses; darunter muss der/die für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete sein; für die Wahl sind Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vorzuschlagen;
 3. zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden; für die Wahl sind Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vorzuschlagen;

4. eine wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Person, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt wird.
- (2) Die Mitglieder der Betriebskommission können sich vertreten lassen. Vertreter/innen sind nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zu wählen oder zu berufen, die für die Wahl oder Berufung der Mitglieder der Betriebskommission gelten.
- (3) Der Landrat/Die Landrätin oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in führt den Vorsitz in der Betriebskommission. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses vor. Sie kann Auskunft und Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Kreises oder des Eigenbetriebs gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Kreisausschuss.
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Absatz 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag,
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 80 % des Stammkapitals übersteigt,
 4. Zustimmung zu Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz von mehr als 25.000 €, die im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen,
 5. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit ihr Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
 6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung,
 7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/Beamten und leitenden Angestellten,
 8. Vorschlag für den/die vom Kreistag zu wählende/n Prüfer/in für den Jahresabschluss,

9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben,
 10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung,
 11. Verzicht auf Forderungen, soweit sie einen Betrag von 500 € im Einzelfall übersteigen, und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie einen Betrag von 2.500 € im Einzelfall übersteigen.
- (4) Die Betriebskommission hat den Kreisausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) In den in Absatz 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin ist Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Dienstvorgesetzte/r des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin ist der Landrat/die Landrätin.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebsleitung, der Beamtinnen/Beamten und Angestellten ab Vergütungsgruppe IV a BAT und höherwertig wird auf den/die Betriebsleiter/in übertragen. Personalveränderungen werden der Betriebskommission in jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Die Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) finden Anwendung; dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Frauenförderplans, die zweijährige Berichtspflicht und die Beteiligung der Frauenbeauftragten bzw. des Frauenamtes des Wetteraukreises.

§ 10

Aufgaben des Kreisausschusses

- (1) Der Kreisausschuss sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Kreisverwaltung im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Kreisausschuss unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Kreisausschuss die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Wetteraukreises gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit

nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder dieser Satzung entgegenstehen.

- (3) Der Kreisausschuss hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Kreisverwaltung verstößt.
- (4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO i.V.m. § 52 HKO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs,
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz,
7. Zustimmung zu Mehrausgaben, die im Einzelfall 50.000 € übersteigen, nach Maßgabe des § 17 Abs. 8 Eigenbetriebsgesetz,
8. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, soweit ihr Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
9. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz,
10. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen,
11. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
13. Genehmigung der Verträge des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder Mitgliedern der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 Eigenbetriebsgesetz,
14. Bestellung des Prüfers/der Prüferin für den Jahresabschluss.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gemäß §§ 15 – 18 Eigenbetriebsgesetz aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) und die nach den §§ 19 und 20 Eigenbetriebsgesetz durchzuführende Finanzplanung, Buchführung und Kostenrechnung. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden von einer Sonderkasse abgewickelt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr des Kreises.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Anwendung.

§ 13

Jahresabschluss

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den §§ 22 – 27 Eigenbetriebsgesetz aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz zu prüfen und mit dem Bericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt der Kreistag über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen und anschließend öffentlich auszulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedberg, den 01.07.2011

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Joachim Arnold
Landrat

Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter